MARKTGEMEINDE
BAD GOISERN
AM HALLSTÄTTERSEE

Bad Goisern, am 03.05.2024
Aktenzahl: 612-1/1-2024-GW10

Verordnung

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan der Marktgemeinde Bad Goisern a. H. vom 29.03.2024 mit der Bezeichnung: "**Auflassung eines Teilbereiches des GW Untersee**" zugrunde. Der Plan liegt im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

§ 2

Die im Plan (§ 1) rot markierte Teil des Grundstückes Nr.: 552, KG 42015 Obersee, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieser Straßenteil wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister e.h.

Angeschlagen am: 7.5.2024 B
Abgenommen am:

angeschlagen am: 07.05.2024